

# Dr. iur. Mihály Filó, Ph.D. (Budapest) LL.M. (Passau)



## Lebenslauf

- 1994-1999: Studium der Rechtswissenschaften an der Juristischen Fakultät der Eötvös-Loránd-Universität in Budapest
- 1998-1999: Mitarbeit im Menschenrechtsprogramm "*Legal Clinic*" (Ungarisches Helsinki-Komitee, COLPI, ELTE)
- 20.06.1999: Doktordiplom (dr.iur.) in Staats- und Rechtswissenschaften
- 1999-2001: Referendariat in Budapest
- 24.09.2003: Zweites Juristisches Staatsexamen in Budapest
- seit 2003: Mitgliedschaft der Budapester Rechtsanwaltskammer
- 2001-2002: Forschungsaufenthalt an der Universität Regensburg mit Hilfe eines Jahresstipendiums des Freistaates Bayern (*Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. h.c. F.-C. Schroeder*)
- 2003-2004: LL.M.-Ausbildung (Magister im deutschen Recht) an der Juristischen Fakultät der Universität Passau mit Hilfe eines DAAD-Forschungsstipendiums (*Lehrstuhl Prof. Dr. W. Beulke*)
- seit 2008: Forschungsaufenthalt am *Max-Planck-Institut für internationales und ausländisches Strafrecht* in Freiburg und an der Abteilung für strafrechtliches Medizin- und Biorecht (*Lehrstuhl Prof. Dr. G. Duttge*) der Georg August-Universität (Göttingen) mit Hilfe eines DAAD-Forschungsstipendium (*Lehrstuhl Prof. Dr. G. Duttge*)
- 2009: Forschungsaufenthalt an der Universität Basel (*Lehrstuhl Prof. Dr. K. Seelmann*)
- 2010: Forschungsaufenthalt an der Universität Bern mit Hilfe eines ELTE-Forschungsstipendium (*Lehrstuhl Prof. Dr. Heine*)
- 2011: Forschungsaufenthalt an der Universität Zürich mit Hilfe eines Stipendiums der Ungarischen Stipendienkommission (*Lehrstuhl Prof. Dr. B. Tag*)

- 2005-2009: Universitätsassistent mit Lehrauftrag an der Eötvös-Loránd-Universität, Budapest
- 12.6.2008: Erwerb eines PhD-Titels im Strafrecht in Budapest
- 2009-bis dato: Assistenzprofessor am Lehrstuhl für Strafrecht der Eötvös-Loránd-Universität, Budapest

## **Forschungsaufenthalt im Jahr 2018**

### **Strafrechtlicher Lebensschutz *in vivo* und *in vitro***

Im Gegensatz zu den meisten europäischen Verfassungen stellt das neue ungarische Grundgesetz aus dem Jahr 2011 das embryonale Leben *expressis verbis* unter Schutz. Dieser Schutz besteht vom Zeitpunkt der Empfängnis an. Trotzdem ist das Recht auf Schwangerschaftsabbruch in Ungarn weitgehend anerkannt; die Regelung kann als liberal bezeichnet werden. Die offensichtliche Diskrepanz zwischen Verfassung und einfachem Recht löste in den letzten Jahren erneut heftige Diskussionen über den rechtlichen Status des Nasciturus aus, wobei wissenschaftliche Argumente oft durch politisch-ideologische Argumente ersetzt werden. Der Forschungsaufenthalt setzte sich mit den rechtlichen Problemen des Schwangerschaftsabbruchs auseinander. Dabei wurde auf das deutsche Recht rechtsvergleichend zurückgegriffen, um dort gewonnene Erkenntnisse gegebenenfalls für die künftige ungarische Regelung nutzbar zu machen. Es sollte zudem die Frage beantwortet werden, ob die deutsche Strafrechtsdogmatik auf die ungarische Abtreibungsdebatte anwendbar ist. Ferner wurde untersucht, ob man zwischen den Konstellationen des Embryos *in vivo* und des Embryos *in vitro* im juristischen Sinne unterscheiden kann. Dabei kam den Vorschriften des deutschen Embryonenschutzgesetzes (EschG) eine hohe Bedeutung zu. Der Forschungsaufenthalt beinhaltete damit eine primär grundrechtliche Untersuchung, in der natürlich aber auch das Strafrecht eine wichtige Rolle spielte.

## **Forschungsaufenthalt im Jahr 2013**

### **Die ewige Wiederkehr des Gesinnungsstrafrechts - Abschied vom gesetzgebungskritischen Rechtsgutsbegriff**

Während in Deutschland das Rechtsgut zu einem Modethema avanciert ist, sind die Konsequenzen eines gesetzgebungskritischen Rechtsgutsbegriffs für das Strafrecht in der ungarischen Rechtswissenschaft noch bei weitem nicht hinreichend untersucht worden. Es ist auch bemerkenswert, dass der Rechtsgutgedanke in Europa linksrheinisch keine Bedeutung hat. Hintergrund meines Forschungsvorhabens und Quelle vieler Gedanken, die in ihm enthalten sind, sind die Diskussionen, welche deutsche und ungarische Strafrechtsgelehrte in den letzten Jahren geführt haben. In meinem Forschungsbericht soll die Frage beantwortet werden, ob die Resultate der deutschen Diskussion über die Rechtsgutstheorie aus der Sicht der ungarischen Strafrechtsreform *de lege ferenda* plausibel sind oder nicht. Insbesondere soll mit der Untersuchung geklärt werden, ob der Rechtsgutsbegriff einen inhaltlichen Maßstab für die strafrechtliche Unrechtsbegründung und damit für die Legitimität Straftatbeständen stellen kann und auf welche strafrechtstheoretische Grundlage er gestützt werden könnte.